

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Januar 1989



171. Amtlicher Quartierplan

Am 8. Dezember 1988 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 2. Oktober 1984 und 2. September 1986 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hinterdorf.

Gde. Dürnten

Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 2. Oktober 1984 sind zwei Rekurse erhoben worden, wovon einer mit Entscheid Nr. 314/1984 der Baurekurskommission III vom 17. April 1985 vollumfänglich abgewiesen wurde. Mit Entscheid Nr. 323/1984 der Baurekurskommission III vom gleichen Datum wurde der zweite Rekurs teilweise gutgeheissen und der Gemeinderat Dürnten eingeladen, Kostenverleger und Pläne im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 6. November 1985 abgewiesen. Gegen die Festsetzung des überarbeiteten Quartierplans gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2. September 1986 sind wiederum zwei Rekurse erhoben worden. Diese wurden von der Baurekurskommission III mit Entscheid Nr. 206/1986 vom 16. September 1987 abgewiesen. Die letzte noch hängige Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde vom Verwaltungsgericht am 19. April 1988 abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Bubikonstrasse, im Westen durch die Püntstrasse, im Norden durch die Bauzonengrenze und im Osten durch die Schneehaldenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dürnten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie eine Zufahrtsstrasse, die mit verkehrsberuhigenden Massnahmen versehen wird. Der an der Zufahrtsstrasse auf 16 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bubikonstrasse einseitig erweiterten Baulinien berücksichtigen das Trottoirbauvorhaben und eine Vorgartentiefe von 6 m.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Zufahrtsstrasse 7%.

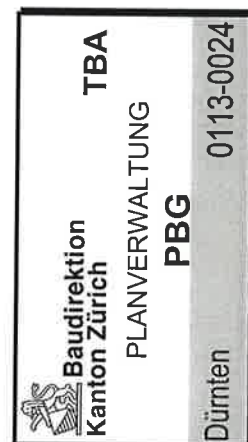
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Dürnten vom 2. Oktober 1984 bzw. vom 2. September 1986 festgesetzte amtliche Quartierplan Hinterdorf wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten, 8635 Dürnten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer [unter Rücksendung



von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk]), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Januar 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller